

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13/5 BJ 107/90

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Hessen,
Frankfurt/Main 70, Städelstraße 28,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l, die Richter Prof. Dr. B a l t z e r und Dr. L o y t v e d sowie den ehrenamtlichen Richter Freiherr von B o d e n h a u s e n und die ehrenamtliche Richterin G o l e m b u s c h beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Februar 1989 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde der Klägerin ist unbegründet. Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Die Klägerin beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung und Verfahrensmangel. In beiden Beziehungen kann sie jedoch keinen Erfolg haben.

Voraussetzung für die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist ua, daß die vom Beschwerdeführer in der Beschwerdebegründung "darzulegende" (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) Rechtsfrage klärungsfähig und klärungsbedürftig ist, dh ihre Beantwortung zweifelhaft und im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (s BSG SozR 1500 § 160a Nrn 17 und 54). Eine vom Revisionsgericht bereits entschiedene Frage ist nur klärungsbedürftig, wenn der Rechtsprechung des Revisionsgerichts in nicht geringfügigem Umfang (in der juristischen Literatur) widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13) oder sonstige neue Gesichtspunkte vorgetragen werden, die zur Überprüfung der bisherigen Rechtsprechung Anlaß geben. Die von der Klägerin erhobene Grundsatzrüge genügt diesem Erfordernis nicht.

Die Klägerin sieht als klärungsbedürftig die Frage an,

"ob die Beklagte für den Personenkreis der Spätheimkehrer, die der deutschen Sprache nicht mächtig und denen die Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Wahrnehmung ihrer Rechte fremd und völlig ungewohnt waren, über die geplante neue gesetzliche Regelung, die in Kürze zu erwarten war, verpflichtet ist, eine Aufklärung über die zu erwartende neue Rechtslage bzw eine notwendige Beratung über die Entrichtung freiwilliger Beiträge zur Aufrechterhaltung der Rentenanswartschaft für die Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu erteilen."

Der damit angesprochene Sachkomplex einer Pflicht der Sozialleistungsträger, den einzelnen Versicherten individuell und ausgerichtet auf seine konkrete Situation über die Rechtslage zu informieren, ist vom Bundessozialgericht (BSG) bei den Entscheidungen zum Herstellungsanspruch bereits wiederholt mitbehandelt worden. Danach kann die Verletzung von Nebenpflichten, die dem Versicherungsträger aus dem Sozialversicherungsverhältnis dem Versicherten gegenüber obliegen, einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch des Versicherten begründen. Zu den Nebenpflichten gehören auch die Pflichten zur Auskunft, Belehrung und "verständnisvollen Förderung" des Versicherten (s BSGE 46, 124, 126 = SozR 2200 § 1290 Nr 11 mwN). Diese Pflichten sind verletzt, wenn sie, obwohl ein konkreter Anlaß zur entsprechenden Dienstleistung bestand, nicht oder nur unzureichend erfüllt wurden. Dabei ist ein Anlaß in diesem Sinn nicht erst dann



gegeben, wenn der Versicherte darum nachsucht, sondern schon dann, wenn sich in einem laufenden Verfahren klar zutage liegende Gestaltungsmöglichkeiten zeigen, deren Wahrnehmung offensichtlich so zweckmäßig ist, daß sie jeder verständige Versicherte mutmaßlich nutzen würde (BSGE 41, 126 = SozR 7610 § 242 Nr 5). In einem solchen Fall ist der Versicherungsträger von Amts wegen verpflichtet, den Versicherten auf die Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen (BSG SozR 1200 § 14 Nr 15).

Eine bevorstehende Gesetzesänderung kann zwar grundsätzlich durchaus Anlaß für eine Beratung im dargelegten Sinn sein (im gedanklichen Ansatz ebenso BSGE 55, 257 und 60, 79; 12. Senat Urteil vom 15. Mai 1984 - 12 RK 32/83 - und Beschluß vom 10. September 1987 - 12 BK 31/87 -). Für sie gilt aber ebenso wie für alle anderen Beratungsfälle, daß eine Pflicht zur Information für den Versicherungsträger erst entsteht, wenn sich dazu ein konkreter Anlaß ergibt (vgl BSG SozR 1200 § 14 Nrn 1, 8, 9, 12, 15, 25).

Die für die Beurteilung des Rentenanspruchs der Klägerin maßgebenden Vorschriften wurden durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl I 1532) mit Wirkung ab 1. Januar 1984 neu geschaffen oder neu gefaßt. Der Antrag der Klägerin auf Rentengewährung datiert vom 4. November 1982, der ablehnende (bestandskräftig gewordene) Bescheid der Beklagten vom 28. Januar 1983. Eine derartige Zeitspanne von rund einem Jahr zwischen dem Kontakt der Beteiligten, der eine Beratung überhaupt hätte auslösen können, und der Veränderung der Gesetzeslage ist - vor allem im Blick auf die Daten der Entstehung und des Inkrafttretens der Vorschriften - zu lang, um die Rechtsänderung bereits im Zeitpunkt des Kontakts als soweit vorangeschritten und inhaltlich feststehend anzusehen, daß sie hinreichend verlässliche Grundlage für eine Beratung hätte sein können. Für eine Verletzung von Nebenpflichten unter dem Blickwinkel der Allgemeininformation nach § 13 SGB I bietet der vorliegende Fall keinen Anhalt (vgl dazu BSG SozR 3-1200 § 13 Nr 1).

Soweit sich die Klägerin auf eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes aus § 103 SGG stützt, bleibt ihre Beschwerde ebenfalls ohne Erfolg. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung dieser Vorschrift nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Entgegen der Auffassung der Klägerin hat das LSG für seine Ablehnung des Beweisanspruchs der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 1990, zur Feststellung des Versicherungsfalles und zum Leistungsvermögen der Klägerin ein internistisches Gutachten von einer Universitätsklinik von Amts wegen einzuholen, eine hinreichende Begründung gegeben und sich demzufolge nicht zu einer weiteren Beweisaufnahme gedrängt fühlen müssen.



Maßgebend für eine derartige Beurteilung ist, ob das LSG eine Beweiserhebung ohne objektiv ausreichenden Grund unterlassen hat ohne Rücksicht darauf, was die Entscheidungsgründe dazu im einzelnen sagen. Ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG ist zu prüfen, ob das LSG sich von seinem Rechtsstandpunkt aus zu der Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen. Dabei ist das Gericht in der Frage, ob es ein weiteres Gutachten einholen will, freier als in anderen Fällen gestellt (s § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 412 der Zivilprozeßordnung <ZPO>; vgl Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, 4. Aufl, RdNr 8 zu § 103).

Das LSG hat sich bei seiner Entscheidung vorrangig auf das Gutachten von Prof. Dr. M. gestützt. Dieses Gutachten hat es mit dem Ergebnis, daß die Klägerin ab Januar 1986 erwerbsunfähig ist, für die Zeit davor sich aber keine beweismäßig ausreichende gleichartige Feststellung treffen läßt, in verfahrensmäßig nicht zu beanstandender Weise gewürdigt. Der von der Klägerin vorgebrachte Gesichtspunkt der Beweisvereitelung spielt hierbei keine Rolle. Denn zum einen bezieht sie sich damit nur auf das Verfahren des Sozialgerichts und nicht, wie das Gesetz in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG schon seinem Wortlaut nach allein zuläßt, zumindest auch auf das Verfahren des LSG. Zum anderen hat auch der 2. Senat in dem von ihr zitierten Urteil vom 29. September 1965 - 2 RU 61/60, BSGE 24, 25, 27 f - gerade entgegengesetzt zu ihrem Vortrag entschieden, daß eine Beweisvereitelung im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich nicht zu einer Beweislastumkehr führt, sondern dem Gericht allenfalls ermöglicht, an den Beweis der Tatsachen, auf die sich der Beweisnotstand bezieht, "weniger hohe Anforderungen" zu stellen. Der inhaltlich in diesem Zusammenhang miteinzubeziehende Hinweis der Klägerin auf § 4 des Fremdrentengesetzes (FRG) führt zu keinem anderen Ergebnis. Die dort vorgesehene Beweiserleichterung bezieht sich - wie schon der Gesetzeswortlaut ergibt - nur auf die Tatsachen, die erst durch das FRG ihre spezifische rechtliche Bedeutung erlangen, nicht aber auch auf Sachverhalte, die wie der Gesundheitszustand eines Versicherten für die Gewährung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus §§ 1246, 1247 Reichsversicherungsordnung nach den "allgemeinen Vorschriften" iS von § 14 FRG bedeutsam sind.

Zu der von der Klägerin damit inhaltlich zugleich angesprochenen Frage, ob ein Gericht zu einem identischen Beweisthema mehrere zur Verfügung stehende Beweismittel zu nutzen hat oder sich auch mit nur einem Beweismittel begnügen kann, hat der 5. Senat des BSG mit Urteil vom 27. April 1989 - SozR 2200 § 1246 Nr 63 - entschieden, daß es keinen beweisrechtlichen Grundsatz dahin gibt, daß ein Gericht bei einer Mehrzahl zur Verfügung stehender Beweismittel sich stets mehrerer dieser Beweismittel zu seiner Überzeugungsbildung bedienen muß. Der Vortrag der Klägerin, mit der sie die Notwendigkeit mehrfacher Begutachtungen zu derselben Beweisfrage darzulegen sucht, läuft der Sache nach auf eine Kritik an der Beweiswürdigung des LSG hinaus. Eine auf Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zielende Rüge ist aber schon kraft Gesetzes als Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen, § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.



Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)